

## Entwurf

### **Verordnung der Salzburger Landesregierung vom ....., mit der die Tennengebirge-Landschaftsschutzverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 16 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Tennengebirge-Landschaftsschutzverordnung, LGBl Nr 49/1986, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 83/2003, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 1 Abs 1 wird im zweiten Satz nach dem Wort „Zistelberg“ der Klammerausdruck „(mit Ausnahme des Bereichs der Lehensiedlung)“ eingefügt.*

*2. Im § 4 wird angefügt:*

*„(4) § 1 Abs 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr ..../2020 tritt mit Beginn des auf deren Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Die Lagepläne gemäß § 1 Abs 2 werden durch die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne ersetzt.“*

## Erläuterungen

### 1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 16 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 (NSchG) können Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden, wenn sie wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie weisen eine besondere landschaftliche Schönheit auf.
2. Sie sind für die Erholung als charakteristische Naturlandschaft oder als naturnahe Kulturlandschaft bedeutend.

Die für den Bestand des schutzwürdigen Gebietes notwendigen Flächen können in den Schutzbereich einbezogen werden. Bei der Erklärung eines Gebietes zum Landschaftsschutzgebiet ist auf Gesichtspunkte der Raumordnung Bedacht zu nehmen.

### 2. Zum Verordnungsinhalt:

Im Verordnungsvorhaben ist vorgesehen, das Landschaftsschutzgebiet in den Bereichen Lehensiedlung (Zistelbergstraße), Unterruhdorf (Wengerwinkl) und Helbersberggut (Schlaming) zu verkleinern.

Die Zistelbergstraße stellt über einen weiten Bereich im Gemeindegebiet von Pfarrwerfen die südliche Grenze des Schutzgebietes dar. Bei der Neuaufstellung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes für die Gemeinde Pfarrwerfen sind im Landschaftsschutzgebiet Baulandausweisungen in Lücken zwischen bebauten Grundstücken nördlich der Zistelbergstraße vorgesehen.

Von der Gemeinde Pfarrwerfen wurde daher vorgeschlagen, die Grenzziehung im Bereich der Lehensiedlung nördlich an der Zistelbergstraße zu ändern. Da auch auf einem direkt östlich angrenzenden Grundstück im Gemeindegebiet von Werfenweng eine Baulandausweisung geplant ist, sollen auch diese Flächen sowie weitere, nicht mehr schutzwürdige Flächen in den Gemeinden Werfenweng und Pfarrwerfen vom Schutzgebiet ausgenommen werden.

Die Abänderung der Schutzgebietsgrenzen wurde in der Sitzung des Salzburger Naturschutzbeirates am 13. Mai 2019 mehrstimmig empfohlen.

### 3. Kosten:

Das Vorhaben wird für den Bund und die Gemeinden zu keinen und für das Land zu keinen ins Gewicht fallenden Mehrkosten durch die Kennzeichnung der neuen Schutzgebietsgrenzen führen.